

Landratsamt Zollernalbkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Schömberg-Schörzingen (Pfarrscheuerareal)
Zollernalbkreis

Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2021

1. Das Landratsamt Zollernalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Flurbereinigung Schömberg-Schörzingen (Pfarrscheuerareal) als vereinfachtes Verfahren nach § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 160, 161, 162, 162/1, 162/2, 167/1, 169, 175, 176, 176/2, 177, 179, 180, 181 und 182 der Gemarkung Schörzingen, Stadt Schömberg.

Es wird mit einer Fläche von rd. 1 ha festgestellt. Die Begründung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. An der Flurbereinigung sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen "**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Schömberg-Schörzingen (Pfarrscheuerareal)**". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 72355 Schömberg-Schörzingen.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus von Schömberg-Schörzingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4834) eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4834) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Zollernalbkreis eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Zollernalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken und Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

4.4 Wer gegen die unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

4.5 Neben den unter 4.1 bis 4.3 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Sitz: Balingen eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der unteren Flurbereinigungsbehörde: Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen oder jede andere Stelle des Landratsamts).

6. Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss der Flurbereinigung Schömberg-Schörzingen (Pfarrscheuerareal), Zollernalbkreis

6.1. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 FlurbG liegen vor.

Eine neuzeitliche-rationelle Nutzung des innerörtlichen, ländlichen Grundbesitzes erfordert im Verfahrensgebiet eine bessere Gestaltung der Grundstücke mit der Regelung der rechtlichen Verhältnisse. Die bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke soll optimiert werden. Für alle Grundstücke soll eine öffentliche Erschließung geschaffen werden. Davon profitieren alle Anwohner und Bürger der Gemeinde. Die Bodenordnung ermöglicht weitere Maßnahmen der Dorfentwicklung und Gestaltung des Ortsbildes. Durch die Nutzung innerörtlicher Flächenressourcen wird dem Siedlungsdruck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen entgegengewirkt.

6.2. Durch das Flurbereinigungsverfahren ist eine Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu erwarten.

6.3. Das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

6.4. Das Landratsamt hält bei dieser Sachlage die Anordnung der Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

6.5. Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass Ziel und Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden.

6.6. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die gesetzlich bestimmten Behörden und Organisationen wurden gehört.

gez. Riehle

DS.